

Deutschland, wobei am 11. Mai 1919 in einer Volksabstimmung 80 Prozent für den sogenannten «Anschluss an die Schweiz» votierten. In Tat und Wahrheit beinhaltete die Abstimmung allerdings lediglich den Auftrag an die Vorarlberger Landesregierung, mit der österreichischen Bundesregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Verhandlungen über einen Anschluss an die Schweiz einzutreten.<sup>162</sup>

In der liechtensteinischen Verfassung von 1921 tauchen ähnlich lautende Bestimmungen wie in der Vorarlberger Verfassung von 1919 auf<sup>163</sup>, sodass bei der Entstehung der liechtensteinischen Verfassung möglicherweise auch die Entwicklung in Vorarlberg berücksichtigt worden ist. Das wäre auch insofern plausibel, als die Schlussredaktion nach den Schlossabmachungen durch den 1920 von Fürst Johann II. eingesetzten Landesverweser Dr. Josef Peer erfolgte, welcher als ehemaliger Bürgermeister der Stadt Feldkirch und vormaliger Hofrat beim Verwaltungsgerichtshof in Wien<sup>164</sup> mit der Entwicklung in Vorarlberg sicherlich gut vertraut war. Es sind allerdings bislang keine Dokumente bekannt, die eine Verbindung zwischen Vorarlberg und Liechtenstein in der Frage der Einführung direktdemokratischer Rechte im damaligen Entstehungsprozess der neuen Verfassungen belegen würden.

Parallelen zeigen sich an einigen Stellen. So sah die Vorarlberger Verfassung von 1919 wie später die liechtensteinische von 1921 die Gesetzesinitiative vor, nicht nur die Verfassungsinitiative wie in der Schweiz auf Bundesebene. Ferner deuten fast identische Bestimmungen der liechtensteinischen und der Vorarlberger Verfassung darauf hin, dass die Vorarlberger Adaption der schweizerischen Direktdemokratie in Liechtenstein einen Nachklang gefunden hat. Die ursprüngliche Vorlage stammt jedoch mit Sicherheit aus kantonalen Verfassungen der Schweiz. In der damals gültigen Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 lautete Art. 48: «Der Grosse Rat ist befugt, über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen.» § 5 der Vorarlberger Verfassung von 1919 lau-

---

162 Wanner 1983, S. 97ff.

163 22. Gesetz vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg, Vorarlberger Landesgesetzblatt Jahrgang 1919, 7. Stück (auch abgedruckt in: Wanner 1984, S. 126–128).

164 Quaderer 1996a, S. 78.